

# Die Kirchenordnung von Fraustadt\*) aus dem Jahre 1554

A. Erste Kirchenordnung vom Jahre 1554, „die dem ältesten Kirchenbuch der altstädtischen Gemeinde, welches mit dem Jahre 1582 beginnt, vorgeheftet ist“.

(Engelmann)

Eine Vermanung an die Zechen der Handwerker zu Frauenstadt, durch den würdigen und gelarten Herrn Andream Knoblauch geschrieben und über schickt, das man die Zeitten, so zum gottesdienst geordnet, heilig halten soll, welches auch ein Erbar Rath mit verwilligung der gantzen Gemein also angenommen und bestätigt im Jar 1554.

Die weils bei der gemeinen bürgerschafft eine große vnordnung mit dem feyern an der Apostel festen und an den heiligen Tagen befunden wird, also das etliche, wen die andern feyern, ihrer Arbeit obliegen und den Gottesdienst sehr liederlich verrichten, welches bei unsren Nachbarn dem Evangelio ein böss geschrey mache und auch sonst vielen bei gemeiner stadt ergerniss giebet. So hat ein Ersamer Rath auf bittlich ansuchen des Herrn Predigers forgenommen, disfalls vleißiges einsehen zu haben, vnd solche vnordnung forthin abzuschaffen. Ist derhalben desselben ersamen Rathe ernster befel, das hinfot ein ieder an den feyertagen, die in der kirchen zu feyern verkündiget werden bei vermeidung harter pön und straffe mit seiner Arbeit und handwerke stille halten, gottes wort hören und des gottesdienstes pflegen sol, damit nicht unserthalben bei den Nachbarn das Evangelium gelestert oder iemandes durch unser vnordnung geergert werde. Es ist wol war, das vns Christen die seligkeit nicht an gewisse feyertage gebunden ist, Sondern es soll ein ewiger Sabbath vnter vns sein, das wir dem HERRn allewege feyern, also das wir ablassen von sünden und heiligen des Namens gottes unt betrachtung seines heiligen namens mit loben und preisen seiner gnaden und gutts vns erzeigen vnd mit einem gottesforsch tigen eingezogenen leben. Dennoch weil wir der leiblichen narung halben, nicht allewege zu gottes wort kommen können, daselbst zu lernen, wie wir vns gegen gott und den Nechsten recht christlich verhalten sollen, so sol man solche tage nicht leichtfertig verachten, welche die christliche gemeinde vmb des wortes vnd gottesdienstes willen zu feyern geordnet.

Auff das auch nicht die gemeine mit vbrigen festen zu seer beschweret werde, wie im Bapstumb mit vielen unnnützen vnd in der Schrift vngegrün deten feyern geschehen, so wil ein Ersamer Rat auff angaben des Herrn

\*) Im Jahre 1905 gab Pastor prim. Paul Engelmann eine Festschrift zum 350. Jubiläum der evangelischen Gemeinde von Fraustadt heraus. In dieser Festschrift finden sich auf Seiten 8—10 die erste Kirchenordnung Fraustadts von 1534, auf Seiten 42—48 die Kirchenagende von 1576 und auf Seiten 32—34 die Kastenordnung von 1622. Wir bringen diese Auszüge als Ergänzung des Werkes „Schlesische Kirchen und Schulordnungen“ von H. Jessen und W. Schwarz,

predigers die besten vnd nützlichsten behalten, wie sie alhie nach einander auffgeschrieben seyndt, nemlichen Man sol feyern:

Auff Weinachten drey tage nacheinander als den Tag der geburt Christi, den tag S. Stephani vnd den Tag Johannis des Evangelisten. Darnach des Newen Jarestag: der heiligen drey könige tag.

Auff ostern drey tage nach einander und darnach des Herrn Himmel-fahrttag.

Auf pfingsten drey Tage nach einander vnd darnach des heiligen leichnams tag. Diesen sol man halten vmb der Nachbarn willen, ergerniß zu verhütten. Denn ob wir das Sakrament schon nicht vmbtragen, weil es wider die einsetzung des Herrn ist, so kann man doch in der kirchen vom Sakrament dem gemeinen Volck zu sonderem nutzen predigen und lehren. (Ist vor vielen iaren in der stille gefallen und weils Marktag ist vnd die Lehr vom Sakrament auff palmtag mit wahrem nutz gehandelt wird, nicht wieder auffgerichtet.\*)

Von Marienfesten soll man halten diese drey nachfolgende, die im Newen Testament gegründet seyn vnd seer schöne Historien haben, die nützlichen zu wissen als: Erstlich das fest, da ihn der Engel Gabriel die bottschaft hat bracht, welche man ingemein Mariä Bekleibung nennet. Zum andern das fest, da sie vber das gebirge ist gegangen zu ihrer Muhmen Elisabeth, visitutionis genannt. Zum dritten das Fest, da sie nach ihren Sechswochen ist zur kirchen gegangen, welches man lichtmeß pfleget zu nennen.

Der Apostel fest sol man alle halten als S. Pauli bekerung. S. Matthias des Zwölfboten. S. Philippe vnd Jakobi der 12 boten. S. Petri vnd Paulitag. S. Jakobstag. S. Bartholomäustag. S. Matthäitag. S. Simonis und Judä. S. Andreastag. S. Thomastag.

Über diese wichtigen aber sol man noch halten: S. Johannis des Täuffertag vnd S. Michaelstag, an welchem man pfleget in der kirchen von den heiligen Engeln zu predigen, was sonst von andern festen im iar fortfallen wird, wird der Herr prediger demselben Historien und Evangelien, die nützlich sind zu wissen in den wochenpredigten so viel möglichen einbringen, damit sich niemand zu beschweren habe.

Diese forgeschriebenen feste wil ein Ersamer Rath von arm und reich, zu erhaltung christlicher ordnung gefeiert haben versehen sich auch, wie ein ieder guttherziger christ werde sich solches alles in keinem Wege beschweren lassen.

B. Kirchenagenda vom Jahre 1576. „wie sie unserem ältesten Kirchenbuche vorgeheftet ist“. Der Fraustädter Pfarrer Martin Arnold „hat sich zur Abfassung derselben von Wittenberg Rats erholt“. (Engelmann)

\* Nachschrift von anderer Hand.

Artikel der Kirchenordnung, welche durch Gottes hülff mit verwilligung vnd beförderung eines Erbaren Rathes vnd gantzer gemeine allhier gehalten werden.

Das muß allhier der Grund sein aller lehr und lebens vnd der hohe ewige schatz für gott eines Christen nemlich, der Glaub an Christus, welcher allein vergebung der sünden empfahe und zu gottes kindern mache. Darauff sollen dann auch getrieben werden seine früchte, damit die Christen sich erzeigen und sehen lassen, das sie solche Leute sind, die da gott ehren vnd gehorsam leben, auff das durch christliche Wandel gute Zucht vnd ordnung gott gepreiset, sein heiliges Evangelium geehret, die kirche gebauet und gottseligkeit neben andern christlichen tugenden gepflanzet und erhalten werde. vnd dieweil gott ein gott der ordnung ist, der auch selbst im himmel vnd auf Erden alles ordentlich und wol gefasset, auch über gutter ordnung treulich hält, wie zwar sonst auch in keinem Stand und Regiment kein bestendiges wesen one ordnung vnd gehorsam seyen vnd bestehen kann, So haben unsre verordneten seelsorger oder kirchendiener zu besserer regierung der kirchen vnd verwaltung ihres amptes auff gute vnd gewisse ordnung ernstlich gesonnen vnd dieselbe in folgende Artikel verfasst vnd aufgezeichnet, verhoffend, daß dieselben keinen frommen, erbaren vnd christlichem Hertzen zuwider noch auch dieser unser kirchen und gemeinde schädlich oder nachteilig sein werden.

### I.

Am heiligen Sonntage auff das niemand zu ungöttlichem missbrauch desselben Ursach und gelegenheit habe, sollen drey öffentliche Kirchgänge vnd predigten gehalten vnd der gottesdienst mit gewöhnlichen vnd nützlichen Ceremonien in der kirchen verrichtet werden. Dazu wird die obrigkeit ernstlich verhütten, das zum warmen Bier vnd brandtwein vor oder unterm Amt kein gast gesehen werde. Der markt, hockeley, ring stehen und faren unter der Predigt soll soviel möglichen gewähret, auch alle weltlichen vbungen, als singen, Schießen, fechten, gauckeln, vnd was sonst den gottesdienst verhindern mag, abgeschafft oder verschoben werden.

### II.

Die fest vnd feyertage, welche vor jaren bei dieser gemeinde zu feyern angenommen seien (supra) sollen gleicherweise wie der Sonntag gantz gefeiert und mit drey predigten gehalten werden. Dazu ein Erbarer Rath mit vleissigem Haussuchen vnd ernster straff anordnen wird, das keinem im Bürgerrecht gesessen an solchen tagen zu arbeiten vergönnet und zugelassen sey.

### III.

Die wochenpredigten sollen zu gewöhnlicher Zeit vnd stunde (am Montag

und Freytag) verrichtet werden, ausgenommen wenn feste in der Woche einfallen, die andern tage wird der text der heiligen Biblien vom Herrn Caplan abgelesen samt dem gebet.

(a pricri mutatus anno 1578).

#### IV.

Die öffentliche Busse oder annehmung gefallener sünder und sünderinnen wird zum zeugnis der wahren lehr des heiligen Evangelii und damit ein hertzlicher abscheu aller laster vnd dagegen eine lieb der zucht und reinigkeit in den hertzen der menschen erweckt werde, in dieser kirchen auch gehalten werden, also das one dieselbige vberwiesene personen zum Sakrament nicht gehen sollen, Sondern wer öffentlich gesündigt, das er auch öffentlich gestrafft vnd angenommen, mit gott und der kirchen versünet werde. Damit aber one zwang, welches fast mißlich, zugehe, wird die obrigkeit berechtigte und vberzeugte verbrecher, Mann vnd weibsbilder ernstlich straffen mit gefengnis, Schwerd und verweisung vnd wird bei dieser christlichen, ehrliebenden gemeine in keiner Erbaren Zeche niemand in beharrlicher vnd vngebußter vnzucht vnd schande ergriffen, geduldet noch befordert, sondern verweiset und ausgerottet werden. Im Fall aber der Zusag vnd Hoffnung der besserung an etlichen sich erzeigten, dieselben auch zur öffentlichen kirchenzucht willig sich erbötten, wird es ihnen widerfahren mit dem bescheid, das sie versönung innerhalb einer wochen suchen und verrichten sollen. Es wird aber dieselbige kirchenzucht vnd straffe der öffentlichen Busse, nachdem die verbrechen sein, gelinder vnd geschärfter werden, wie in allen wohlbestallten kirchen eine billige und rechtmaßige ordnung ist.

(iam sie legitur.)

Gleichwie auch denen, welche in viel iar mit beschwertem gewissen und gefahr ihrer seligkeit aus furcht der harten Kirchenstraff in der yrre gehen vnd ihres verbrechens bei menschen schier vergessen ist, gnade vnd linderung widerfahren sol, wo sies gebürlicherweise beim prediger suchen werden. So lange sie das nicht tun, sollen sie als abgeschnittene Glieder von der kirchen gehalten vnd ihnen aller kirchendienst versaget sein.

#### V.

Das Sakrament der heiligen Tauffe soll ehrlich gehandelt vnd mit dreyen gevattern verrichtet werden, welches solche leut seyn sollen, von denen man gewiß ist, das sie sich in annehmung gottes worts vnd öffentlichen gebrauch des Sakraments als gliedmaßen warer kirchen erzeigen vnd dero-wegen für den Täuffling, ihren patten, vmb rechten glauben vnd vergebung der Sünden fruchtbarlich beten können.

#### VI.

Wer sich bei dieser Gemeine in Ehestandt begeben wil vnd begeret durch

gottes wort vnd heiliges gebett eingesegnet vnd geweiitet zu werden sol sich acht tage zuvor auffbieten lassen wie zwar auch die, so anderswo freien vnd aber in diesem kirdspiel bewohnet sein (addita 1582), welche den gewöhnlich daselbst getrauet werden so die braut daheimen ist. Im Fall aber, das sies allhier gewisser vrsache vnd gelegenheit halber begeren werden, sols ihnen nicht eh widerfahren, bis sie schriftlich Zeugnis bringen von des-selben orts pfarrer, das man wissen möge, das es one einigen einspruch gantz richtig vnd vngeferd sey (vom Rath bestätigt 29. Jan. 1582).

Doch sind etliche Fälle, darinnen man das auffbieten vnterwegen lasst, als wen eine verlassene person nach etlichen Jahren sich wider verehelichen will, welcher dann die obrigkeit vmb ehr vnd gewissens willen rathen oder dienen wirdt, weil sie aber durch ordentliche Richter nicht geschieden, auch nichts grundliches von der verlassenen Person wissen kann, siehet mans für rathsam an, ergernis und gefahr zu meiden, daß sie one öffentlich geprenge vnd auffbieten getrawet werden. Item, wenn braut vnd bräutigam der ehen nicht erwarten, sondern durch gericht oder andere Vnterhändler zusams kommen. Sonst aber, wer sich anderswo wird trauen, sol in der obrigkeit straffe sein vnd der kirchen auch durch öffentliche Annehmung versünnet werden.

Es sollen aber auch diese nachfolgende fürgenommene ehgelöbnisse bey unser kirchen mit der trauung nicht bestätigt werden, als nemlich

I. Die von frembdes herkommen, derer kundschaft man nicht hat, ob sie nicht anderswo auch ehelich sindt.

II. Die zur hochzeit lassen bitten, eh sie in der kirchen sind auffgeboten, damit ihr ehgelöbnis mit recht offt von andern nicht widersprochen und billich gehindert mag werden.

III. Die wider den willen der Eltern oder vormünder abgehalten vnd entfütet sindt.

IV. Die nicht beweisen können, ob sein Ehlich weib oder ihr ehlicher mann anderswo verstorben sey, denn lang aussenbleiben scheidet die ehlichen nicht.

V. Die sich mit bösem gewissen einlassen in den grad der nahen freundschaft aus göttlichen und keyserlichen Rechten verboten, beschweren also das Land mit blutschulden vnd blutschanden.

VI. Man wird auch nicht andere trauen, denn die nicht vmb ehbruchs willen durch ordentlich gericht geschieden sind, sondern von einander sind von wegen eines todtschlags, dieberey, kuplerey, saufferey, das sich eines mit dem andern nicht wonen will oder was ander vrsachen sein mögen, welche mit recht nicht vermögen die Ehleut zu scheiden (addita anno 1579 vide infra Wilkür).

VII. Endlich sollen auch bey dieser kirche forthin mit auffbieten vnd trauen nicht gefördert werden die personen, welche zu künftiger ehe durch

ihre verwilligung, werben vnd zusagen verlobet seyen, folgends aber one gewisse vnd genugsame vrsache eines oder beyde wieder zurückweichen vnd sich weder gottes worts noch den Ehrichtern vnterwerfen wollen. Nach solchem hat sich iedermann wol zu richten.

### VIII.

Letzlich sol allhie niemand weder klein noch groß, arm oder reich ohne schulproceß begraben werden, es were denn, das sich iemandt mutwillig von dieser kirchen absondern oder in fleischlicher, verderblicher sicherheit, ohne gotteswort vnd trost absterben würde, das man ihnen für gott vnd menschen kein christlich Zeugnis mit wahrheit geben kendte. Zu solcher Leute begrabnis wollen die prediger vngewetzungen sein.

Zu gottes lob vnd ehre, zur wolfart vnd erbauung unserer kirchen, auch zur pflanzung gutter zucht vnd ordnung vnd endlich zu einem Zeugnis vnserer gottseligkeit haben wir Bürgermeister und ratmannen, gerichts vnd Eltesten diese Artikel von vnsern ietziger Zeit prädikanten (Martino Arnoldo vnd Valentus Floreano) vbergeben, gebillichtet, gewilliget vnd ange- nommen auch dieselben ein ieder für sich vnd die seinigen zu befordern vnd zu halten zugesaget. Geschehen den 5. Novemb. nach Christi unsers Herrn Geburt im 1576. Jare.

Die im Artikel VI angezogene „Willkür“ lautet wörtlich so:  
*Willkür wegen der Ehegelöbnisse*

Nachdem sichs oftmals zugetragen vnd fast ein brauch daraus werden wil, das beide von Manns und weibspersonen die Ehe eines dem andern zusaget vnd verspricht vnd hernachmals one erhebliche vnd rechtliche vrsachen ihr iawort widerkommen, daraus dann den Regimenten dieser Stadt geistlichen vnd weltlichen viel kummer vnd vnglück entsprungen. Solches vbel ferner zu dempfen hat ein Erbar Rath mit Bewilligung des Herrn Vogts und Schöppen sammt allen ihren zugethanen Eltesten vnd geschworenen diese willkür auffgerichtet vnd darüber feste zu halten beschlossen. Wenn zwei personen eins dem andern ordentlicher weise für ihre eigne person oder durch andere solche abgesante personen die ehe versprechen vnd wol dar- nach der Zusage keine rechtliche folge thun vnd hatte auch keine vrsache, die im Rechte gegründet vorzuwenden ist, so sol die vberweisete person ihrem Jawort nach gebrauch der christlichen kirchen genug tun oder soll 20 polnische Mark eins Erssmen Rath zu straffe niederlegen vnd der kirchen- ordnung gehorsamlichen nachlebben. Das ist das sie sich, ehe sie zur beicht gehet, zuvor beym prediger ansage, das er sie nach notturft erinnere vnd berichten könne vnd nicht darf auf der Kanzel genennet werden, damit ein vnterschied der sünden vnd straffen gehalten werde.

Im fall da eine solche person armuthshalber oder sonstens aus muthwill sich

solcher straff weigerte, dieselbe person sol vnter der Stadt gebiette nicht geduldet werden, sondern soll in 14 Tagen sich von der stadt hinwegmachen.

5. Febr. 1582.

*C. Abschrift der Ordnung vber die kästlein Lazari aus der Kasten  
Herrn Register*

Damit die kastenherrn vndt ihre Successores künftig desto gewisser nachrichtigung haben, wie sie Sollen haushalten, hat ein Ehrenvester Rath im Na- men der gantzen evangelischen Gemeine, neben anhalten des Herrn Predi- gers folgende Artikel beschlossen richtig zu halten:

1. der prediger Sol alle Sonntage furnemlich aber in grossen festen die kästlin Lazari der gemeinde Commendieren. An großen festen Sol er auch die gemeine vermahnen, das sie in handwerken, Wenn Junge meister werden, auch in kauffen der Häuser vndt Äcker an die Kästlin Lazari gedenken.
2. Zu den kästlin Sollen drey getheilte gebundt Schlüssel sein, jeder kastenherr ein gebundt, der Prediger das dritte.
3. Die kästlin Sollen alle Jahre zwey mahl aufgemacht werden, nemlich nach Ostem vndt nach Martini. Dazu Sol der Prediger zwey Ehrliche ambts- personen aus der Regirung von einem Ehrenvesten rath erbitten, die es helfen besehen und zählen.
4. Was in den kästlin Lazari werde funden; Sol der Prediger allzeit mit eigener handt zum gedechnis in das Buch Schreiben neben verzeichnung der personen, die dabey gewesen.
5. Hausarmen kranken leuten sollen die vorsteher macht haben, vner- bethen ein almosen zu hause zu schicken, wenn Sie davon hören.
6. Ein ieglicher Bürger vndt einwohner Sol frey macht haben, für sein treves gesinde, welches alt, Schwach vndt gefehrlich krang ist, zu bitten, das ihm geholfen, ohne Zeugnis des wirthes Sol man ihm nichts geben.
7. In allen Spittalen, alle Sonntage Sol einem jeden gegeben werden ein groschen von zwölf hellern.
8. Bartbrüder, Starken faulen bettlern, vnbekannten, landschwärmern, Sol man nichts geben.
9. Wenn leute kommen, die vmbs Evangelii willen veriagt seyn oder durchs fewer vertorben Sein vndt richtig Zeugnis bringen, diesen Sol man nach vermögen helfen.
10. Desgleichen Sol man armen Schülerlin zu papier vnd bücherlin ge- ben, wenn sie ihres fleisses zeugnis von ihren Praesceptoribus bringen.
11. Wenn arme leute ihren ehrlichen nachbarn gut zeugnis haben vndt

die Prediger für sie bitten, Sol man ihnen zu Begrebnissen nach vermögen helfen.

12. Wo alte schwache bürger oder bürgerin waren, die sich ehrlich verhalten vndt altershalber nicht mehr könnten arbeiten, So soll man ihr nicht vergessen.

13. Es soll durchaus kein geldt forthin mehr ausgeliehen werden, Sondern allzeit ein vorrath auf einen nothfall bleiben, den die noth wil bald rettung haben.

14. Wenn die kästlin eröffnet werden Sol der glockner haben Sex polnische Groschen, das sind alle Jahre zwölf Groschen, dafür Sol er dieselben tage den kastenherrn aufwarten.

15. Bei iedem aufmachen Sol der Prediger zwey mark haben vnter das armut zu theilen, das Sindt im Jahre vier Mark.

16. Was forthin die kastenherrn einnehmen vndt ausgeben, das sollen sie richtig in ihre abgesonderte, eigene iahresregister schreiben vmb der Rechnung willen.

17. Für solche vndt andere mühe Sol ein ieder haben des Jahres zwey thaler zu Sex vndt dreissig groschen.

18. Die kastenherrn sollen Jährlich baldt, wenn die Vorsteher ihre Rechnung gethan, auch ihre auflegen für denen personen, die ihnen von der Regierung dazu deputiert werden, die quit sollen sie ihnen iährlich in das Buch schreiben lassen. Dabey wird auch der prediger für Seine eine mark antwort geben andern zum Exempel.

19. Nach gehaltener Rechnung wird ihn der prediger öffentlich abdancken.

20. Bei wohlfeiler zeit mögen die kastenherrn auf einen vorrath in korn denken, wen sie das Vermögen haben vndt die Christliche Regiervng mit zu rahte nehmen.

21. Diese Ordnung hat ein Ehrenvester Rath im nahmen der Evangelischen gemeine confirmiret Anno 1622 den 18. Martii. Vndt den Kastenherrn beim Kriplin Christi, Michel Ludwig vndt Melcher Wiesenern vberantwortet.